

# **Reglement über die Einführungskurse für Graveurlehrlinge**

16. November 1998

## ***Der Schweizerische Verband der Graveure,***

gestützt auf Artikel 16, Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung und Artikel 15 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979, erlässt folgendes Reglement:

### **1 Zweck und Träger der Kurse**

#### *Art. 1 Zweck*

1. Die Kurse haben den Zweck den Lehrling in die grundlegenden Fertigkeiten des Berufes einzuführen. Er soll während der anschliessenden Tätigkeit im Lehrbetrieb das im Kurs Erlernte ohne ständige Überwachung durch den Lehrmeister an praktischen Arbeiten anwenden können; dabei werden die Grundfertigkeiten geübt, gefestigt und vertieft.
2. Der Besuch der Kurse ist für alle Lehrlinge obligatorisch.

#### *Art. 2 Träger*

Träger der Kurse ist der Schweizerische Verband der Graveure.

### **2 Organe**

#### *Art. 3 Organe*

Die Organe der Kurse sind:

- a. die Aufsichtskommission;
- b. die Kurskommissionen.

#### **2.1. Die Aufsichtskommission**

##### *Art. 4 Organisation*

1. Die Kurse stehen unter der Aufsicht einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Aufsichtskommission.
2. Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Aufsichtskommission werden durch die Generalversammlung des Schweizerischen Verbandes der Graveure für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Aufsichtskommission wird vom Präsidenten einberufen so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Mitglieder oder das BBT dies verlangen. Das BBT ist zu allen Sitzungen einzuladen.

4. Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
5. Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.
6. Die Geschäftsführung der Aufsichtskommission wird vom Schweizerischen Verband der Graveure besorgt.

#### *Art. 5 Aufgaben*

Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Anwendung des vorliegenden Reglements; sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie erarbeitet auf der Grundlage des Ausbildungsreglements ein Rahmenprogramm für die Kurse;
- b. sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
- c. sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume;
- d. sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit;
- e. sie veranlasst die Weiterbildung der Instruktoressen;
- f. sie erstattet Bericht zuhanden der Generalversammlung des Schweiz. Verbandes der Graveure und der Kantone.

## **2.2. Die Kurskommissionen**

#### *Art. 6 Organisation*

1. Die Kurse stehen unter der Leitung einer Kurskommission. Diese wird durch den Kursträger eingesetzt und zählt drei bis fünf Mitglieder. Den beteiligten Kantonen und den Berufsschulen wird eine angemessene Vertretung eingeräumt.
2. Die Mitglieder werden durch den Schweizerischen Verband der Graveure ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Im übrigen konstituiert sich die Kurskommission selbst.
3. Die Kurskommission wird vom Präsidenten einberufen so oft es die Geschäfte erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder dies verlangen.
4. Die Kurskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
5. Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt.

#### *Art. 7 Aufgaben*

Der Kurskommission obliegt die Durchführung der Kurse. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie arbeitet auf der Grundlage des Ausbildungsreglements und des Rahmenprogramms der Aufsichtskommission das Kursprogramm und die Stundenpläne aus;
- b. sie erarbeitet den Kostenvoranschlag und die Abrechnung;
- c. sie bestimmt die Instruktoressen und Kurslokale;
- d. sie stellt die Einrichtungen bereit;

- e. sie legt die Kurse zeitlich fest, besorgt die Ausschreibung und das Aufgebot der Teilnehmer;
- f. sie sorgt im Einvernehmen mit den Berufsschulen dafür, dass der Besuch des Pflichtunterrichtes auch während der Kurse gewährleistet ist;
- g. sie sorgt soweit notwendig für Verpflegung und Unterkunft;
- h. sie erstattet Kursberichte zuhanden der Aufsichtskommission und der beteiligten Kantone.

### **3. Kursteilnehmer**

#### *Art. 8 Besuchspflicht*

Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lehrlinge an den Kursen teilnehmen.

#### *Art. 9 Aufgebot*

Die Kurskommission bietet die Lehrlinge in Zusammenarbeit mit der kantonalen Behörde auf. Sie erlässt zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie dem Lehrbetrieb zustellt.

### **4. Dauer und Zeitpunkt**

#### *Art. 10*

Die Kurse dauern in der Regel:

- vier Tage à ca. acht Stunden im ersten Lehrjahr (Kurs I);
- vier Tage à ca. acht Stunden im zweiten oder dritten Lehrjahr (Kurs II).

Kurs II muss vor dem letzten Semester der Lehrzeit durchgeführt werden.

### **5. Kursprogramm**

#### *Art. 11*

Die Einführungskurse umfassen:

- Kurs I
  - Grundsätze der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung
  - Einführung in die handwerklichen Grundfertigkeiten
  - Maschinengravuren
  - Materialvorbereitung
  - Werkzeuge richten
- Kurs II
  - Entwurf von Handgravuren
  - Maschinengravuren rund und dreidimensional
  - Maschinengravuren von Stempeln und Schildern
  - löten
  - Unterhalt der Werkzeuge und Maschinen

### **6. Kantonale Aufsicht**

#### *Art. 12*

Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

## **7        *Finanzielles***

### *Art. 13    Leistungen des Lehrmeisters*

1. Dem Lehrmeister wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt in keinem Fall die Aufwendungen pro Teilnehmer nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand.
2. Muss der Kursteilnehmer aus zwingenden Gründen - wie ärztlich bescheinigte Krankheit oder Unfall - vor oder während des Kurses vom Kursbesuch befreit werden, so wird dem Lehrmeister der eingezahlte Betrag unter Abzug bereits entstandener Unkosten zurückerstattet. Der Lehrmeister hat der Kurskommission zuhanden der zuständigen kantonalen Behörde den Grund der Absenz sofort schriftlich mitzuteilen.
3. Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen.
4. Die dem Lehrling durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Lehrbetrieb.

### *Art. 14    Beiträge des Bundes und der Kantone*

1. Der Kursträger reicht den Voranschlag sowie Kursprogramm, Stundenplan und nach Schluss der Kurse die Abrechnung dem BBT über die Behörde jenes Kantons ein, in dem die Kurse stattfinden.
2. Über die Beiträge der Kantone rechnet der Kursträger direkt mit den nach den Lehrorten der Teilnehmer zuständigen kantonalen Behörden ab.

### *Art. 15    Defizittragung*

Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der Kurse nicht durch Leistungen der Lehrmeister sowie durch Beiträge des Bundes und der Kantone, allfällige Zuwendungen Dritter und Erträge aus Kursarbeiten gedeckt werden, gehen sie zu Lasten des Kursträgers.

### *Art. 16    Inkrafttreten*

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch das BBT in Kraft.

Bühler, 24. August 1998

Schweizerischer Verband der Graveure  
Der Präsident: W. Hackbarth

Dieses Reglement wird nach Artikel 16, Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung genehmigt.

Bern, 16. November 1998

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Der Direktor: Sieber